

Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

StF: Beschluss vom 26.09.2015, kundgemacht am 28.09.2015

Änderungen

Beschluss vom 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017

Beschluss Nr. 1/2020 vom 25.09.2020, kundgemacht am 28.09.2020

Beschluss Nr. 1/2021 vom 24.06.2021, kundgemacht am 30.06.2021

Beschluss Nr. 1/2022 vom 22.09.2022, kundgemacht am 26.09.2022

Beschluss Nr. 2/2023 vom 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023

Beschluss Nr. 1/2024 vom 26.09.2024, kundgemacht am 30.09.2024

Beschluss Nr. 1/2025 vom 11.09.2025, kundgemacht am 15.09.2025

Text

Soweit in diesen Richtlinien geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

1. Teil Grundprinzipien der Berufsausübung

§ 1. (1) Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, unter Bindung an sein Gewissen und seine soziale Kompetenz beizustehen.

(2) Die so verstandene Rechtsanwaltschaft ist für den Rechtsstaat unentbehrlich; diese persönlichen Eigenschaften und diese beruflichen Aufgaben bestimmen daher das Verhalten des Rechtsanwaltes zu den Organen der Gemeinschaft, zu seinem Klienten, zu seinem Stande und zu Dritten, sowohl in seiner Berufsausübung wie auch in seinem Privatleben.

Der Rechtsanwalt hat die Erfüllung seiner Pflichten feierlich gelobt. Überhaupt ist er verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. Er hat diesem gegenüber für jede Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen seines Standes durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb seines Berufes einzustehen.

(3) Die nachfolgenden Detailregelungen stellen zum einen die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 37 RAO erlassenen Richtlinien der Berufsausübung und zum anderen eine teilweise Kodifizierung bestehender gefestigter Standesauffassungen dar.

2. Teil Der Rechtsanwalt, sein Beruf und das Ansehen des Standes

§ 2. (1) Jedwede berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt, sei es durch Mandat, sei es durch einen gerichtlichen oder behördlichen Bestellungsverfahren, erfolgt in Ausübung seines Berufes, ausgenommen hievon die Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter.

(2) Der Rechtsanwalt wird auch in Ausübung seines Berufes tätig, wenn er nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit als Rechtsanwalt auftritt.

(3) Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Rechtsanwalt fremde Angelegenheiten in Ausübung seines Berufes besorgt.

(4) Jedwede andere Tätigkeit eines Rechtsanwaltes erfolgt nicht in Ausübung seines Berufes.

§ 3. Der Rechtsanwalt darf - auch in außerberuflichen Angelegenheiten - nur dann eine Verbindlichkeit eingehen oder eine Haftung für eine fremde Verbindlichkeit übernehmen, wenn nach sorgfältiger Erwägung zum Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeit deren ordnungsgemäße Erfüllung erwartet werden durfte.

§ 4. Der Rechtsanwalt hat ihn treffende berufliche und außerberufliche Verbindlichkeiten zu erfüllen; sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung sind zulässig.

§ 5. Dem Rechtsanwalt ist jede Begünstigung der Winkelschreiberei oder einer anderen unbefugten Rechtsbesorgung untersagt.

3. Teil

Der Rechtsanwalt und sein Klient

1. Abschnitt

Treuepflicht

§ 6. Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist die Treue zu seinem Klienten. Interessen des Rechtsanwaltes, die Interessen Dritter und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

2. Abschnitt

Auftragserteilung

§ 7. Der Rechtsanwalt darf Auftrag und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.

§ 8. Der Rechtsanwalt darf einen Auftrag eines Dritten nur übernehmen, wenn der Klient, dessen Interessen er (auch) wahrnehmen soll, in der freien Auswahl seines Rechtsanwaltes nicht unangemessen beschränkt ist.

§ 9. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, mit seinem Klienten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, die die Haftung aus seiner beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts auf die jeweilige gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme beschränkt.

3. Abschnitt

Interessenkollisionen

§ 10. (1) Wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, darf der Rechtsanwalt – in Wahrung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat dann nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Klienten unverzüglich niederlegen, insbesondere wenn und sobald

1. die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Klienten anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht oder

2. die Kenntnisse der Belange eines früheren Klienten dem neuen Klienten zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden oder
3. es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Klienten kommt oder
4. die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einem Klienten nicht gesichert erscheint.

(2) Die Bestimmung des Abs 1 gilt sinngemäß auch für einen Rechtsanwalt, welcher organschaftlicher Vertreter ist, wenn er in Ausübung seines Berufes tätig wird (§ 2).

§ 11. (1) Hat es der Rechtsanwalt von nur einem Klienten übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag zu verfassen, so ist er berechtigt, diesen Klienten in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten, wenn auch die andere Partei von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt zu Beginn seiner Tätigkeit ausdrücklich erklärt hatte, nur seinen Klienten zu vertreten.

(2) Hat der Rechtsanwalt eine Urkunde gemäß § 10 Abs 4 RAO errichtet, so ist Abs 1 anwendbar.

Der Rechtsanwalt darf jedoch in einem Rechtsstreit über die Urkunde oder über das darin beurkundete Rechtsverhältnis seinen Klienten nicht vertreten, wenn die andere Partei nicht von einem anderen in § 12 Abs 1 FlexKapGG angeführten berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war.

§ 11a. (1) Der Rechtsanwalt ist bei der Errichtung einer Urkunde gemäß § 10 Abs 4 RAO verpflichtet:

a. die Identität der Parteien durch einen amtlichen Lichtbildausweis und unter sinngemäßer Anwendung des § 8b Abs 2 und 3 RAO zu überprüfen.

Sofern es sich bei der Errichtung der Urkunde um ein Geschäft gemäß § 8a Abs 1 RAO handelt, sind zusätzlich die §§ 8a ff RAO in jedem Fall zu beachten.

b. die von ihm oder von berufsmäßigen Parteienvertretern gemäß Abs 4 vorgenommenen Belehrungen in der Urkunde selbst zu dokumentieren.

c. dafür Sorge zu tragen, dass die Partei die Urkunde vor ihm entweder persönlich oder durch unmittelbaren Kontakt mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit unterfertigt.

Die Urkunde ist in Schriftform an den Rechtsanwalt zu übermitteln. Eine zeitgleiche Unterfertigung oder eine Unterfertigung durch alle Vertragsparteien auf derselben Urkunde ist nicht erforderlich.

(2) Der Rechtsanwalt darf

- a. in Sachen, an denen (i) er selbst, (ii) eine Rechtsanwalts-Partnerschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft mit der er verbunden ist oder (iii) eine Person, mit der der Rechtsanwalt in einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft verbunden ist, beteiligt ist,
- b. in Sachen eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit demselben Kanzleisitz, einschließlich von Rechtsanwälten mit Kanzleisitz in in- oder ausländischen Kanzleiniederlassungen des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwalts-Partnerschaft oder der Rechtsanwaltsgesellschaft,
- c. in Sachen von Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,
- d. in Sachen seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten oder solchen Personen, die mit diesen in gerader Linie verwandt sind;
- e. in Sachen der von ihm als Erwachsenenvertreter oder als Vorsorgebevollmächtigter vertretenen schutzbefohlenen Personen,
- f. in Sachen, in denen er als Insolvenzverwalter, Verwalter in Exekutionssachen (§ 79 ff EO) oder als Restrukturierungsbeauftragter (§ 11 ff ReO) bestellt ist,
- g. in Fällen, in denen in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vorteil einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll,
- h. in Angelegenheiten von juristischen Personen, an denen der Rechtsanwalt oder eine der in lit b bis e genannten Personen die Mehrheit am Stamm-, Grund- oder

Eigenkapital oder Stimmrechten hält oder Mitglied deren vertretungsbefugten Organe ist,

- i. in Angelegenheiten, in denen er Mitglied des Aufsichtsrates einer juristischen Person ist, sofern das Aufsichtsorgan unmittelbar an den beurkundeten Verträgen beteiligt ist,
- j. in Sachen seiner Rechtsanwaltsanwärter sowie von Rechtsanwaltsanwärtern von Rechtsanwälten im Sinn von lit a (iii) und b und
- k. in Sachen einer Person, für die der Rechtsanwalt oder eine Person im Sinn der lit a (ii) oder (iii) oder b, in derselben Sache bereits tätig war oder ist

keine Urkunde im Sinne des § 10 Abs 4 RAO errichten.

(3) Die Verbote des Abs 2 lit c bis k gelten auch für Rechtsanwalts-Partnerschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften, denen eine Person angehört oder die den Kanzleisitz mit einem Rechtsanwalt im Sinn von lit b teilt und die bzw. der nach den genannten Bestimmungen keine Urkunde errichten darf. Dies gilt ebenso für Rechtsanwälte im Sinn von lit b, wenn sie denselben Kanzleisitz haben wie ein (i) Rechtsanwalt oder eine (ii) Rechtsanwalts-Partnerschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft, die selbst oder der eine Person angehört, der bzw die einem Verbot nach Abs 2 lit c bis k unterliegen.

(4) Das Verbot gemäß Abs 2 lit k ist auf die Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 Abs 1 FlexKapGG nicht anwendbar, sofern alle an der Geschäftsanteilsübertragung beteiligten Personen durch einen oder mehrere in § 12 Abs 1 FlexKapGG angeführte berufsmäßige Parteienvertreter im Sinne dieser Bestimmung, gegebenenfalls gemeinsam, belehrt worden sind (§ 10 Abs 4 RAO).

§ 12. (1) Der Rechtsanwalt ist befugt, auch als einseitiger Parteienvertreter eines Klienten im Sinne des § 11 über gesonderte Beauftragung und Bevollmächtigung einer anderen Partei für diese die rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen (zB ImmoEST-Erklärung, Grunderwerbsteuererklärung) abzugeben.

(2) Kommt es in weiterer Folge zwischen den Klienten zu einem Rechtsstreit über Umstände, die dem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit den rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen bekannt wurden, so darf der Rechtsanwalt in einem solchen Rechtsstreit keinen der Klienten vertreten.

4. Abschnitt Geldgebarung

§ 13. Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.

§ 14. Macht der Rechtsanwalt von der ihm gemäß § 19 Abs 3 RAO eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, die Barschaften unverzüglich auszufolgen.

5. Abschnitt Honorar

§ 15. (1) Der Rechtsanwalt darf sein Honorar – auch ein Pauschalhonorar oder ein Erfolgshonorar – frei vereinbaren (§ 16 Abs 1 RAO; § 2 RATG).

(2) Bei Übernahme eines neuen Auftrages hat der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber über die Berechnungsgrundlage für die Honorierung sowie die Berechtigung zur Zwischenabrechnung zu informieren.

(3) Wird für eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein Pauschalhonorar vereinbart, so ist dieses unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden Leistungen und das Interesse des Klienten angemessen auszumitteln.

(4) Vereinbart der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit ein Zeithonorar, so hat er über den tatsächlichen Zeitaufwand entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 16. (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, gegenüber seinem Klienten in angemessenen Zeiträumen, wenigstens einmal jährlich Honorarzwischenabrechnungen für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen vorzunehmen.

(2) Der Rechtsanwalt ist zu jeder Zeit berechtigt, angemessene Honorarakontierungen zu verlangen.

(3) Von der Vereinbarung eines Pauschalhonorars abgesehen, kann der Auftraggeber des Rechtsanwaltes in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit verlangen.

4. Teil

Der Rechtsanwalt im Verhältnis zur gegnerischen Partei und zu Zeugen

§ 17. Der Rechtsanwalt darf keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen, noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden.

§ 18. Der Kontakt mit Zeugen vor und auch während eines anhängigen Verfahrens ist zulässig; jedoch muss jede Form der unzulässigen Beeinflussung vermieden werden.

§ 19. Der Rechtsanwalt darf, auch in eigenen Angelegenheiten, den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen.

5. Teil

Der Rechtsanwalt im Verhältnis zu Kollegen

§ 20. Der Rechtsanwalt darf die Vertretung einer Partei an Stelle eines anderen Rechtsanwaltes ohne dessen Einverständnis nur übernehmen, wenn der Klient das bestehende Vertretungsverhältnis ohne Verzug auflöst.

§ 21. (1) Der Rechtsanwalt darf den Rechtsanwalt der anderen Partei weder unnötig in Streit ziehen noch persönlich angreifen.

(2) Ein Rechtsanwalt hat im Falle eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörigen anderen Rechtsanwalt den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen.

§ 22. (1) Mangels abweichender Vereinbarung gebühren im Substitutionsverkehr zwischen Rechtsanwälten dem ersuchten Rechtsanwalt die Hälfte des tarifmäßigen Honorars und der Auslagenersatz; der ersuchende Rechtsanwalt haftet persönlich für diese Beträge.

(2) Das Honorar bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung nach § 23 Abs 9 RATG beträgt mangels anderer Vereinbarung 25 % des Honorars für die Rechtsmittelschriften des ersuchenden Rechtsanwaltes.

§ 23. Nimmt der Rechtsanwalt die Mühewaltung eines ausländischen Rechtsanwaltes aus einem CCBE-Mitgliedsstaat in Anspruch, so gelten die CCBE-Standesregeln nach Maßgabe des 13. Teils dieser Richtlinie.

6. Teil

Der Rechtsanwalt und seine Standesorganisation

§ 24. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, die nach der Satzung der Versorgungseinrichtung von ihm gewählte und der Rechtsanwaltskammer anlässlich seiner Eintragung gemeldete Krankenversicherung (Gruppenvertrag oder sonstige

zulässige Versicherung) während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer aufrecht zu erhalten und die laufenden Prämien oder Beiträge jeweils pünktlich zu entrichten und eine Änderung der Krankenversicherung unaufgefordert und umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden.

§ 25. Übernimmt der Rechtsanwalt eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, so hat er den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, dem dieser betroffene Rechtsanwalt angehört, die Übernahme der Vertretung unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes anzuzeigen und über das Ergebnis der Vertretung zu berichten.

§ 26. Ein Rechtsanwalt hat die ihm von der Rechtsanwaltskammer erteilten Aufträge zu befolgen und an Überprüfungsverfahren des Ausschusses, welche dieser gemäß § 23 Abs 2 RAO vornimmt, mitzuwirken.

§ 27. Der Rechtsanwalt hat im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei oder in seiner Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges ein Vertreter seiner Rechtsanwaltskammer der Amtshandlung beigezogen wird.

7. Teil

Berufliche Zusammenschlüsse

§ 28. (1) Der Rechtsanwalt hat in Ausübung seiner anwaltlichen Berufstätigkeit seinen Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen. Dienstleistende und niedergelassene europäische Rechtsanwälte und international tätige Rechtsanwälte haben den Vorschriften des EIRAG zu entsprechen.

(2) Bei Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist die Firma entsprechend der jeweiligen Eintragung im Firmenbuch zu verwenden.

(3) Wird von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft bei einem Außenauftritt auch eine Person genannt, die nicht Rechtsanwalt ist, so ist die Berufsqualifikation dieser Person klarzustellen.

(4) Über die Angaben nach Abs 1, 2 und 3 hinaus ist zusätzlich die Führung einer Kurzbezeichnung zulässig.

§ 29. Gesellschaftsverträge betreffend Rechtsanwaltsgesellschaften sowie sämtliche das Gesellschaftsverhältnis regelnde Vereinbarungen sind, insoweit sie mit berufsfremden Personen abgeschlossen werden, schriftlich zu errichten, jede Änderung ist der Schriftform vorzubehalten und demgemäß jede Änderung schriftlich vorzunehmen und dem Ausschuss der gemäß § 23 RAO zuständigen Rechtsanwaltskammer in Kopie zu übermitteln.

§ 30. Der Rechtsanwalt hat aus Anlass des Eingehens einer Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit einer berufsfremden Person (§ 21c RAO) sich das Recht vorzubehalten, das Gesellschaftsverhältnis mit der berufsfremden Person jedenfalls dann zu beenden, wenn diese berufsfremde Person die Eigenschaft verliert, welche ihr das Eingehen der Gesellschaft ermöglicht hat.

§ 31. Der Rechtsanwalt hat bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrages jedenfalls vorzukehren, dass Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches aus einem oder mehreren Rechtsanwälten besteht.

8. Teil

Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter

§ 32. Der Rechtsanwalt hat den Rechtsanwaltsanwärter angemessen zu entlohnen.

§ 33. (1) Der Rechtsanwalt hat seinen Rechtsanwaltsanwärtern die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 lit f RAO im gesetzlich erforderlichen Ausmaß und in angemessenem Verhältnis zur Dauer des Dienstverhältnisses zu ermöglichen.

(2) Fallen solche Ausbildungsveranstaltungen in die Normalarbeitszeit des Rechtsanwaltsanwärters, so gilt seine Abwesenheit von der Kanzlei als berechtigte Dienstverhinderung.

(3) Die angemessenen Kosten für Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Abs 2 lit f RAO (Seminargebühren) sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl dieser Ausbildungsveranstaltungen und nach Maßgabe des § 33 Abs 1 vom Rechtsanwalt zu tragen.

§ 34. (1) Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat während der Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (Finanzprokurator) oder zumindest in einem zeitlichen Naheverhältnis von bis zu 6 Monaten zu dieser praktischen Verwendung, zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung oder zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erfolgen und muss der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung oder der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen.

(2) Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs 2 RAPG zu besuchen.

(3) Die Rechtsanwaltskammern werden die Teilnahme eines Rechtsanwaltsanwärters an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 Halbtagen als rücksichtswürdigen Grund nach § 15 Abs 2 RAO werten.

§ 35. (1) Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei - vorbehaltlich Absatz 2 - auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.

(2) Ausbildungsveranstaltungen, die berufsbezogen persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen (Soft Skills) vermitteln, werden im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen anerkannt.

(3) Ausbildungsveranstaltungen, die der Teilnehmer virtuell, also ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Vortragenden und des Teilnehmers absolviert, werden im Ausmaß von bis zu zwölf Halbtagen anerkannt.

(4) Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtag hat mindestens drei Stunden zu umfassen.

§ 36. (1) Rechtsanwaltskammern haben den Teilnehmern gegenüber gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die inhaltlich den Kriterien des § 35 entsprechen. Zuständig ist jene Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Ausbildungsveranstaltung stattfindet. Bei virtuellen Ausbildungsveranstaltungen gilt der Sitz des Veranstalters als jener Ort, an dem die Ausbildungsveranstaltung stattfindet. Für virtuelle Ausbildungsveranstaltungen eines Veranstalters mit Sitz im Ausland gilt § 28 Abs 1 lit m zweiter Satz RAO sinngemäß. Bei hybriden Veranstaltungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Präsenzveranstaltung.

(2) Mit dem Antrag ist ein Nachweis entsprechend § 37 Z 1 bis 3 zu erbringen.

(3) Im Zuge der Anerkennung gemäß Abs 1 haben die Rechtsanwaltskammern zu prüfen, ob eine Ausbildungsveranstaltung im Sinne des § 35 Abs 1 vorliegt und eine Dauer von § 35 Abs 4 aufweist.

(4) Im Anerkennungsbescheid haben die Rechtsanwaltskammern auszusprechen, in welchem Ausmaß die Ausbildungsveranstaltung anerkannt wird, ob es sich um eine Ausbildungsveranstaltung nach § 35 Abs 2 handelt und in welcher Form im Sinne des § 35 Abs 3 die Ausbildungsveranstaltung abgehalten wurde.

§ 37. Die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen ist im Zuge der jeweiligen Verfahren nach §§ 1 Abs 2 lit f und 15 Abs 2 RAO bzw § 6 Abs 1 RAPG schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis hat zu enthalten:

1. Veranstalter und Referenten;
2. Thema und Art der Ausbildungsveranstaltung inklusive Form der Veranstaltung im Sinne des § 35 Abs 3;
3. Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung sowie Dauer der Teilnahme; und
4. gegebenenfalls den Bescheid, mit dem eine Rechtsanwaltskammer eine in ihrem Sprengel, jedoch nicht von ihr durchgeführte, Ausbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO anerkannt hat.

§ 38. Die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist oder zuletzt war, bestätigt gemäß § 7 RAPG, dass die im § 2 Abs 2 RAPG geforderte Voraussetzung für die Zulassung zu der Rechtsanwaltsprüfung vorliegt.

§ 39. (1) Der ausbildende Rechtsanwalt ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Austritt des Rechtsanwaltsanwärters gegenüber der Rechtsanwaltskammer das Eintritt- und das Austrittsdatum des Rechtsanwaltsanwärters sowie das Ausmaß der Beschäftigung (ausgedrückt in der Anzahl der Wochenstunden) schriftlich zu bestätigen (Verwendungszeugnis).

(2) Veränderungen des wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes des Rechtsanwaltsanwärters hat der ausbildende Rechtsanwalt datumsmäßig binnen 14 Tagen nach Eintritt der Änderungen schriftlich der zuständigen Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

9. Teil Kanzleiführung

§ 40. (1) Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen.
(2) Dem Rechtsanwalt obliegt die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung von Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärters, beruhsfremden Gesellschaftern und allen Dritten, insoweit sie mit Angelegenheiten der Kanzlei und der Klienten betraut sind, jegliche Form der elektronischen Datenverarbeitung miteingeschlossen. Der Rechtsanwalt hat hiebei insbesondere durch nachweisliche vertragliche Überbindung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass diese auch durch die Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärter, beruhsfremden Gesellschafter und mit Kanzlei- und Klientenangelegenheiten befassten Dritten, somit sämtlicher Hilfskräfte, gewahrt werden.
(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die Interessen des Klienten gewahrt werden,
2. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
3. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren; eine solche vertragliche Verpflichtung ist nicht erforderlich, sofern die Daten kurzzeitig, nicht dauerhaft und ausschließlich für die zwingend erforderliche Dauer und das zwingend erforderliche Ausmaß der Verarbeitung durch ein automatisiertes System verarbeitet werden,
4. unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und
5. der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.

(4) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Behörden und zur Abfrage von Daten aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zur Verfügung stehen.

§ 41. Aufgehoben.

§ 42. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuches im Auftrag einer Person über die diese selbst betreffenden Eintragungen die Identität des Auftraggebers festzustellen und sich für eine solche Abfrage bevollmächtigen zu lassen. Bei Erteilung des Auftrages durch einen Vertreter dieser Person hat sich der Rechtsanwalt dessen Bevollmächtigung, insbesondere für die Abfrage des Personenverzeichnisses, nachzuweisen zu lassen, wobei bei berufsmäßigen Parteienvertretern die Berufung auf die erteilte Vollmacht (analog § 30 Abs 2 ZPO) genügt.

(2) Der Rechtsanwalt hat über die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben:

1. Datum der Abfrage,
2. Vor- und Zuname der abgefragten Person,
3. Hinweis auf den betreffenden Kanzleiakt, gegebenenfalls den Gerichtsakt, den einzeln erteilten Auftrag, die Art der Feststellung der Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Aufzeichnung gemäß Abs 2 mindestens drei Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 43. (1) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass fremdes Geld immer auf einem Anderkonto eingezahlt wird, für welches die Anwendung der jeweils gültigen zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbarten und als Anhang zu dieser Richtlinie verlautbarten Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften vereinbart worden ist.

(2) Der Rechtsanwalt hat fremdes Geld, sofern kein Grund besteht, es zu verwahren, an den Berechtigten ohne unnötigen Verzug auszufolgen.

(3) Besteht ein solcher Grund, so hat der Rechtsanwalt das Fremdgeld auf einem hiefür gesondert einzurichtenden RA-Anderkonto zu verwahren.

(4) Der Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber Rechnung zu legen. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das unter Abzug allfälliger Bankspesen zuzüglich Zinsen mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht.

(5) Übernimmt der Rechtsanwalt die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen, so hat er die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbarten allgemeinen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese werden jeweils als Anhang zu diesen Richtlinien veröffentlicht.

(6) Der Rechtsanwalt hat einem oder mehreren der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Ausübung ihrer Befugnis gemäß § 23 RAO Beauftragten, die Einsichtnahme in seine Anderkonten und die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(7) In Kurrentiensachen und in der Vermögensverwaltung kann der Rechtsanwalt mit seinem Auftraggeber eine vom Grundsatz der Absätze 2 und 3 abweichende Vereinbarung treffen. Die regelmäßige Abrechnung darf jedoch einen Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen.

§ 44. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass letztwillige Anordnungen, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten sowie andere zur Verwahrung übernommene Urkunden und Unterlagen in geeigneter Weise verwahrt werden. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Testamente in einem für Gerichtskommissäre

zugänglichen Testamentsregister registriert werden, Patientenverfügungen in einem dafür eingerichteten öffentlichen Register registriert werden sowie über all diese Urkunden und Unterlagen kanzleiinterne Aufzeichnungen darüber zu führen, welche derartigen Urkunden und Unterlagen in der Kanzlei hinterlegt wurden und wo diese verwahrt sind.

§ 45. Aufgehoben.

§ 46. Mit Ausnahme der nach § 21c RAO zulässigen Beteiligungen darf ein Rechtsanwalt mit keinem Rechtsanwaltsanwärter, keinem Kanzleiangestellten und mit keinem Dritten eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg der Kanzlei vereinbaren.

10. Teil
Der Rechtsanwalt und die Öffentlichkeit

§ 47. (1) Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

(2) Werbung ist zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist.

(3) Unzulässig ist insbesondere

1. Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung;
2. Werbung im Vergleich und unter Bezugnahme auf eine individualisierte andere Rechtsanwaltskanzlei;
3. Mandatsakquisition unter Ausnützung einer Zwangssituation;
4. Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis;
5. Nennung von Klienten ohne deren Einwilligung;
6. das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatszuführungen.

§ 48. Der Rechtsanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

§ 49. Im Umgang mit Medien hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Klienten, Ehre und Ansehen des Standes, sowie die Berufspflichten zu beachten. Im Rahmen eines Mandats veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten zulässig, soweit sie nach sorgfältiger Erwägung des Rechtsanwaltes im Interesse des Klienten sind.

11. Teil
Der Rechtsanwalt als Verfahrenshilfevertreter

§ 50. Der Rechtsanwalt hat als bestellter Vertreter eines Klienten in der Verfahrenshilfe die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in der Vertretung anderer Klienten.

§ 51. Der Rechtsanwalt darf als bestellter Vertreter eines Klienten in der Verfahrenshilfe eine Entlohnung nur verlangen, wenn und soweit entweder der unterlegene Gegner ihr Kosten ersetzt (§ 16 Abs 2 RAO) oder der Klient gemäß § 71 ZPO zur tarifmäßigen Entlohnung des Rechtsanwaltes verpflichtet wird.

§ 52. Solange der Rechtsanwalt für einen Klienten in der Verfahrenshilfe bestellt ist, darf er dessen Vertretung in dieser Sache gegen Entlohnung nicht übernehmen; eine von seinem Klienten nach Abschluss der Vertretung oder von einem Dritten auch schon vorher aus freien Stücken angebotene Entlohnung darf er jedoch annehmen.

§ 53. Der Rechtsanwalt hat unverzüglich nach Abschluss einer Rechtsvertretung in Verfahrenshilfe, jedenfalls aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, ein Verzeichnis

über seine Leistungen und die hierfür gebührende Entlohnung dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

12. Teil

Der Rechtsanwalt und seine Fortbildung

§ 54. (1) Jeder Rechtsanwalt ist in Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 10 Abs 6 RAO verpflichtet, seine zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung besteht im Umfang von mindestens 36 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Kalenderjahren. Sie hat durch die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen (weltweit, sowohl in Form einer Präsenzveranstaltung als auch in virtueller Form) oder durch Selbststudium zu erfolgen. Zur Erfüllung des vorgeschriebenen Umfangs kann das Selbststudium im Ausmaß von höchstens 18 Stunden herangezogen werden.

(3) Auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahmen kann der mit facheinschlägigen Tätigkeiten als Vortragender, Prüfungskommissär, Autor von Fachbeiträgen oder Gesetzesbegutachtungen verbundene angemessene Zeitaufwand angerechnet werden. Zu Vortragstätigkeiten und zur Tätigkeit als Prüfungskommissär sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen. Diese sind pauschal mit dem 2-fachen der Vortragszeit dieser hinzuzurechnen.

(4) Der Rechtsanwalt hat die zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung notwendige Dokumentation vorzunehmen. Diese ist bei Anforderung der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Die Rechtsanwaltskammer ist zur Überprüfung der Nachweise und der Dokumentation berechtigt. Zu diesem Zweck ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung beginnt mit dem auf die erstmalige Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte folgenden Kalenderjahr.

§ 55. *Aufgehoben.*

§ 56. *Aufgehoben.*

§ 57. *Aufgehoben.*

13. Teil

Geltungsbereich

§ 58. (1) Insoweit diese Richtlinien sich auf Rechtsanwälte beziehen, gelten sie in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichermaßen auch für Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwaltsgesellschaften und die diese vertretenden natürlichen Personen, insoweit sich nicht aus den Richtlinien ausdrücklich das Gegenteil ergibt oder sich die Unanwendbarkeit aus der Stellung als Rechtsanwaltsanwärter oder der rechtlichen Natur einer Rechtsanwaltsgesellschaft ergibt.

(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der CCBE-Vollversammlung am 19.05.2006 in Porto beschlossenen Fassung (abrufbar auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages).

14. Teil

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 59. (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) sowie die Richtlinie für die Ausbildung von

Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA) in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung außer Kraft, dies mit Maßgabe des Abs 3 und 4.

(3) Für Sachverhalte bis einschließlich 31. Dezember 2015 gelten weiterhin die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

(4) Die Verpflichtungen nach § 29 gelten jedenfalls für alle Gesellschaftsverträge, die nach dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden. Werden bisher zulässigerweise mündlich abgeschlossene Gesellschaftsverträge ab 1. Jänner 2016 geändert, so gilt § 29 sodann auch für diese Gesellschaftsverträge im vollen Umfang.

(5) Der § 44 der RL-BA 1977 in der geltenden Fassung bleibt aufrecht, bis durch die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung eine neue Mindestlohn-Richtlinie erlassen wird.

(6) § 54 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die erstmalige Pflicht zur Dokumentation gemäß § 54 Abs 4 und der erste Durchrechnungszeitraum gemäß § 54 Abs 2 beginnen am 1. Jänner 2022, wobei Fortbildungsmaßnahmen im Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 im ersten Durchrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind.

(7) § 35 Abs 3 in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/2022 gilt für sämtliche ab 1. Juli 2022 besuchten Ausbildungsveranstaltungen. Die vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 in virtueller Form absolvierten Ausbildungsveranstaltungen werden hingegen ohne Beschränkung auf zwölf Halbtage anerkannt.

Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

1.

1.1. Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im Folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten). Als Kontoinhaber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des § 1a Rechtsanwaltsordnung (RAO).

1.2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1a RAO ist die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwalt oder die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

1.3. Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen:

2.

2.1. Die Eröffnung eines Anderkontos erfolgt über Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Antrag hat schriftlich oder bei Verwendung eines Elektronischen Treuhandbuchs (eTHB) mit entsprechender Einrichtung elektronisch über eine verschlüsselte Verbindung (TLDZ) zu erfolgen. Die Eröffnung des Anderkontos darf der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwaltsgesellschaft nur für solche Treuhandschaften beantragen, hinsichtlich derer er seinen Verpflichtungen nach §§ 8a ff RAO nachgekommen ist und kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt, soweit sich nicht aus Punkt 2.8. anderes ergibt.

2.2. Der Kontoinhaber bestätigt, dass er die Identität des Treugebers sowie die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (bei juristischen Personen) sowie die Mittelherkunft entsprechend der RAO feststellt und überprüft. Zusätzlich übermittelt er dem Kreditinstitut die Informationen über die Identitätsfeststellung und die Kopien der beweiskräftigen Unterlagen vor der Geschäftseröffnung nach Maßgabe der §§ 9a ff RAO und der Bestimmungen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtverordnung – AndKo-SoV, BGBl 2017 II Nr. 7. Der Kontoinhaber wird dabei die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 8a ff RAO und § 6 Abs. 3 FM-GwG beachten. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vom Rechtsanwalt bestmöglich unterstützt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Kontoinhaber bzw. Rechtsanwalt und dem Kreditinstitut unterliegt u.a. dem FM-GwG. Zur Unterstützung des Kreditinstituts bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG und WiReG hat der Rechtsanwalt die vom Kreditinstitut benötigten Informationen und Kopien der beweiskräftigen Unterlagen, insbesondere zu einer allfälligen Mittelherkunftsprüfung, zur Rechtsgrundlage für die Transaktionsabwicklung(en), zum Transaktionsempfänger, zur Identitätsfeststellung (inklusive der Nachweise der Eigentümerstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie hinsichtlich eines allfälligen positiven PEP-Status der relevanten Personen einzuholen und dem Kreditinstitut zu übermitteln. Eine dafür allenfalls erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird der Kontoinhaber einholen. Kann das

Kreditinstitut seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, weil notwendige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist es gemäß § 7 Abs 7 FM-GwG verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber abzulehnen bzw. zu beenden. Diese Regelung schafft keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Verpflichtungen.

2.3. Der Kontoinhaber hat anzugeben, ob es sich beim Treugeber/bei den Treugebern um einen Steuerausländer handelt. Zusätzlich hat der Kontoinhaber zu jedem Treugeber über die steuerliche Ansässigkeit/en, Steueridentifikationsnummer/n, Staatsbürgerschaft/en sowie den Wohnsitz zu informieren und alle notwendigen Erklärungen und Informationen insbesondere im Zusammenhang mit dem US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) abzugeben bzw. zu geben.

2.4. Jede Änderung in der Person oder der Daten der Treugeber wird der Rechtsanwalt dem Kreditinstitut nach eigener Kenntnis unverzüglich bekannt geben, sodass die Meldeverpflichtungen gem. Kontenregistergesetz (KontRegG) in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten durch die meldenden Kreditinstitute gewährleistet werden können sowie die Sorgfaltspflichten des FM-GwGs, des GMSGs sowie gem. FATCA vom Kreditinstitut erfüllt werden können.

2.5. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche gegenteilige Erklärung in der in Punkt 2.1 vereinbarten Form zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

2.6. Der Rechtsanwalt hat mit dem Antrag auf Eröffnung eines Treuhandkontos auch den von ihm unterschriebenen Informationsbogen für Einleger gemäß der Anlage zu § 37a BWG dem Kreditinstitut zu übermitteln.

2.7. Dem Rechtsanwalt bekanntgewordene Änderungen an den dem Kreditinstitut übermittelten Informationen sind dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben, wobei sich der Rechtsanwalt verpflichtet, diese Erklärungen jedenfalls dann zu überprüfen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass Änderungen eingetreten sind. Das Kreditinstitut behält sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor, aktualisierte Erklärungen einzuholen.

2.8. Für die in § 1 Abs 2 der AndKo-SoV erfassten Anderkonten von Rechtsanwälten gelten (unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 AndKo-SoV) hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber anstelle der diesbezüglichen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen die §§ 2 und 3 der AndKo-SoV. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Treuhänder in Insolvenzverfahren, Kurator oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird der Nachweis der Funktion des Kontoinhabers durch die gerichtliche Bestellsurkunde erbracht. Sammelanderkonten im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 der AndKo-SoV dürfen nur für die Entgegennahme von Beträgen im Rahmen einer Prozessführung oder Forderungsbetreibung, oder zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder Abgaben verwendet werden. Sammelanderkonten dürfen nicht zur Umgehung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach RAO und FM-GwG verwendet werden (zB. Verwaltung von Vermögen).

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine den Kontoinhaber selbst betreffenden Zahlungen auf das Anderkonto überweisen.

4.

4.1. Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.

Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.

4.2. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut ist nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn das Konto in dessen Interesse errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

4.3. Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

6.1. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben.

6.2. Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto weder auf einen anderen Rechtsanwalt noch auf eine andere Person umschreiben lassen.

6.3. Ist der Kontoinhaber an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto vorübergehend verhindert (§ 34a Abs. 1 RAO) und gibt es keinen Bevollmächtigten gemäß Punkt 4.1., übt der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO – im Folgenden *Rechtsanwaltskommissär*) das Verfügungsrecht aus. Diese alle werden als Verfügungsberechtigte bezeichnet. Rechtsanwaltskommissäre haben ihre Berechtigung hierzu durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen: Vereinbarung zwischen den beiden Rechtsanwälten samt Zustimmung der Treugeber und Bestätigung der Rechtsanwaltskammer, dass die Voraussetzungen des § 34a Abs. 5 RAO erfüllt sind und die Bestellung eines Kammerkommissärs unterblieben bzw. ein bereits bestellter Kammerkommissär wieder enthoben wurde.

6.4. Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO). Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt oder bei Bestellung eines Kammerkommissärs (oder Eintritt eines Rechtsanwaltskommissärs) für die Gesellschaft dieser über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.

6.5. In Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34a Abs. 2

RAO ist, sofern es keinen Kontobevollmächtigten gemäß 4.1. 2. Absatz gibt, ausschließlich der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder Rechtsanwaltskommissär) über das Konto Verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Insolvenzeröffnung gilt Punkt 7.2.

6.6. Im Falle einer außerhalb eines Insolvenzverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft, geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto, sofern es keinen Bevollmächtigten gibt, auf den Kammerkommissär (oder den Rechtsanwaltskommissär) über.

6.7. In jedem Fall der Auflösung der Kontobeziehung darf das kontoführende Kreditinstitut die auf dem Konto erliegenden Mittel nur über Auftrag eines Verfügungsberechtigten auf ein anderes Anderkonto überweisen und sind die Guthaben bis dahin nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu behandeln.

7.

7.1. Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

7.2. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Insolvenzverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Kontoinhabers von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissärs (oder Rechtsanwaltskommissärs) verfügen lassen.

8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften.

10. Der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen für Anderkonten und deren etwaigen Änderungen werden als Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015 von der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossen und kundgemacht und ist für alle neu zu eröffnenden Anderkonten und für bestehende Anderkonten nach Maßgabe der vereinbarten Konto- und Geschäftsbedingungen zu beachten.

Anhang zu § 43 Abs 5 RL-BA

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierungen von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Z 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme des Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchgeführten Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim auftraggebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auftraggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gem § 38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen.

Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hievon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungsfrist angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Standesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Standesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen.

Die Standesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen.

Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Standesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Informationen ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut sowie das Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Standesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also, insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass:

- a) Die zuständige Standesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.
- a) Die zuständige Standesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdachtes davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.